



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 2. April 2019

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf die Versendung einer Rechnung der "Société de l'Industrie Musicale" (SIMIM) an eine deutschsprachige Bürgerin auf Französisch

Sehr geehrte Frau Hardt, Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 29. März 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die Sie selbst im Auftrag einer deutschsprachigen Bürgerin, wohnhaft in Sankt Vith, in Bezug auf die Versendung einer Rechnung auf Französisch durch die SIMIM eingereicht haben.

Die Klage enthielt nicht die betreffende Rechnung.

Wir haben Sie dann in einem Schreiben vom 23. Januar 2019 und einer E-Mail vom 15. Februar 2019 gebeten, sie uns zu übermitteln.

In einer E-Mail vom 18. Februar 2019 haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie Frau Krings am 28. Januar eine E-Mail geschickt und um die Rechnung auf Französisch gebeten haben. Sie hätten noch keine Antwort ihrerseits erhalten und ihr nochmals eine E-Mail zur Erinnerung geschickt.

*

*

*

Gemäß dem Gesetz vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht schuldet ein Musiknutzer nicht nur dem Urheber (von der SABAM verwaltet), sondern auch dem ausübenden Künstler und Produzenten (von der SIMIM verwaltet) eine Vergütung.

Die Einnahme der angemessenen Vergütung erfolgt aufgrund des Gesetzes, d.h. des Wirtschaftsgesetzbuches und insbesondere seiner Artikel XI.212, XI.213 und XI.214.

Die Parameter der Einnahme und die Tarife sind anschließend in einem Königlichen Erlass vom 17. Dezember 2017, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 8. Juli 2018, festgelegt worden.

In Belgien ist die SIMIM (zivilrechtliche Gesellschaft in der Form einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensnummer die 0455.701.446 ist) eine der einzigen Gesellschaften, die für die Einnahme und die Verwaltung der Rechte der ausübenden Künstler und Musikproduzenten verantwortlich ist und von den öffentlichen Behörden anerkannt ist, und

dies aufgrund von Artikel 1 Nr. 1 zweiter Gedankenstrich des Ministeriellen Erlasses vom 11. Januar 2006 zur Bestimmung der Verwertungsgesellschaften und der Organisationen, die die in Artikel 42 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte erwähnten Schuldner der Vergütung vertreten.

Dementsprechend muss die SIMIM im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) als juristische Person betrachtet werden, die mit einem Auftrag betraut ist, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihr durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist.

Folglich ist die SIMIM verpflichtet, die KGS einzuhalten.

Da der Einnahmeftrag der SIMIM für das gesamte Staatsgebiet des Königreichs gilt, ist sie eine zentrale Dienststelle im Sinne der KGS.

Eine Rechnung ist im Sinne der KGS eine Beziehung mit einer Privatperson, da ein persönlicher und individualisierter Kontakt zwischen der Verwaltungsbehörde und der Privatperson vorhanden ist.

Aufgrund von Artikel 41 § 1 der KGS bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben. Außerdem besteht eine Vermutung *iuris tantum* (widerlegbar), dass die Privatperson die Sprache des Sprachgebiets spricht, in dem sie wohnt.

So hätte die Rechnung, die einer Einwohnerin der Gemeinde Sankt Vith zugesandt worden ist, in Deutsch aufgesetzt sein müssen.

Obwohl die betreffende Rechnung der SKSK nie übermittelt worden ist, ist die Klage folglich zulässig, aber unbegründet.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE